

TEILNAHMEBEDINGUNGEN der KINDVEREINIGUNG Sachsen e.V. für Bildungsmaßnahmen

1. Vorbemerkung

Sehr geehrte Sorgeberechtigte und Teilnehmer, die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. veranstaltet Seminare und Schülercamps (nachfolgend „Bildungsmaßnahmen“ genannt) im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und ist insofern Veranstalter von Bildungsmaßnahmen.

Wir bitten mit Ihrer Buchung um Ihr Vertrauen für unsere Angebote. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln diese TEILNAHMEBEDINGUNGEN, ohne die es leider nicht geht, das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer der Bildungsmaßnahme und der KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. als Veranstalter. Die Teilnahmebedingungen werden Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Vertrages.

2. Teilnehmer und Vertragsgrundlage

Als Teilnehmer der Bildungsmaßnahme können sich Kinder und Jugendliche durch ihre gesetzlichen Vertreter und Erwachsene entsprechend des in der Ausschreibung festgelegten Alters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmebedingungen, anmelden. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Bildungsmaßnahmen sind

- diese TEILNAHMEBEDINGUNGEN
- die Beschreibung entsprechend der Ausschreibung
- die verbindliche Anmeldung
- bei Schülercamps die Angaben im Steckbrief
- das Informationsblatt.

3. Anmeldung und Teilnahmebestätigung

Mit dem Ausfüllen und der Übersendung/Übergabe des Formulars „Verbindliche Anmeldung“ bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Teilnahmevertrages verbindlich an.

Minderjährige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Veranstalter durch ihren jeweiligen zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter (nachfolgend kurz „gesetzlicher Vertreter“ genannt) vertreten, der Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis stets für den Teilnehmer und in eigenem Namen abgibt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Veranstalter bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend.

Soweit nachfolgend der Teilnehmer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten benannt wird, betrifft die entsprechende Regelung stets auch den gesetzlichen Vertreter in eigenem Namen, soweit sich nicht aus dem Charakter der Regelung ergibt, dass diese nur den Teilnehmer höchstpersönlich betrifft. Die rechtsverbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem vom Veranstalter vorgegebenen Formular „Verbindliche Anmeldung“.

Sonstige Anmeldungen sowie Anfragen in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form, per Telefax oder E-Mail sowie nicht rechtskräftig unterzeichnete Anmeldungen sind für den Veranstalter stets unverbindlich.

An die „Verbindliche Anmeldung“ ist der Teilnehmer gebunden.

Der Teilnahmevertrag ist dann zustande gekommen, wenn die „Verbindliche Anmeldung“ durch den Veranstalter ausdrücklich durch Ausfertigung und Übergabe/Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer angenommen wurde.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Teilnahmeverträge abzuschließen bzw. oder Teilnahmebestätigungen zu erteilen, auch wenn noch freie Plätze für gewünschte Bildungsmaßnahmen vorhanden sein sollten. Die „Verbindlichen Anmeldungen“ werden i.d.R. in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ausnahmen gewährt der Veranstalter in begründeten Fällen, ohne Rechtsanspruch, auf Anfrage.

4. Teilnahmepreis, Übergabe der Teilnahmeunterlagen und Zahlungsbedingungen

Der Teilnahmepreis, bestimmt sich nach der gültigen Beschreibung.

Ermäßigungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung durch den Veranstalter.

Anderweitig durch den Teilnehmer für die Bildungsmaßnahmen genutzte personenbezogene Zuschüsse, Förderungen etc. werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung hat der Teilnehmer innerhalb einer Woche, den Teilnahmepreis zu leisten.

Die Übergabe der Teilnahmeunterlagen erfolgt in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Die Übergabe der Unterlagen und die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme kann von der vollständigen Zahlung des Teilnahmepreises abhängig gemacht werden.

Eine Nichtzahlung bewirkt allein keine Aufhebung des zustande gekommenen Vertrages. In diesem Fall besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters oder eine sonstige Leistungsverpflichtung des Veranstalters in bezug auf die vereinbarten Leistungen. Bei verspäteter Zahlung besteht ein Anspruch des Teilnehmers nur noch, wenn dem Veranstalter die Leistung ohne eigenen finanziellen Nachteil noch möglich ist.

4. Leistungen des Veranstalters

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich aus dem Inhalt der Ausschreibung und der Teilnahmebestätigung sowie den übergebenen Unterlagen.

Die Mitarbeiter des Veranstalters sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen in den Unterlagen des Veranstalters abweichen. Der Teilnahmepreis schließt in der Regel die in der Ausschreibung angegebenen Leistungen des Veranstalters und der von ihm vertraglich gebundenen Leistungsträger ein

Abreden und Vereinbarungen, die abweichend zu den Leistungsbeschreibungen sowie den Teilnahmebedingungen des Veranstalters gelten sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Bildungsmaßnahme nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen oder Abweichungen alsbald in Kenntnis zu setzen, soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind.

6. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die Teilnehmer werden durch qualifizierte Jugendgruppenleiter und Referenten betreut. Diese sind vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertreter des Veranstalters.

Ansprechpartner des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teilnehmers ist grundsätzlich der Veranstalter an dessen Sitz.

Bei Leistungsstörungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Bildungsmaßnahme sind der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung(en) bzw. Beeinträchtigungen beizutragen und den möglichen Schaden gering zu halten. Die Teilnehmer sind insbesondere dazu verpflichtet, Beanstandungen, Mängel bzw. (Versicherungs-)Schäden unverzüglich den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen. Diese haben in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bzw. Leistungsträger in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern dies überhaupt möglich ist. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, besteht kein Anspruch auf Minderung des Teilnahmepreises bzw. Schadenersatz. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der verantwortlichen Personen Folge zu leisten. Die Hausordnung und sonstigen objektspezifischen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den Teilnehmer auf die Reise entsprechend den Unterlagen, Bedingungen etc. vorzubereiten bzw. diesem dabei Unterstützung zu geben.

Während des Aufenthaltes und des Transports werden insbesondere für die Betreuungs-, die Fürsorge- und Aufsichtspflichtaufgaben der verantwortlichen Personen sowie für das Verhalten der Teilnehmer die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JÖSchG) der Bundesrepublik Deutschlands zu Grunde gelegt.

7. Gesundheitsbestimmungen/ Reiseunterlagen/ Reisedokumente

Alle vom Veranstalter zusätzlich geforderten Dokumente und Unterlagen, wie z.B. der von dem gesetzlichen Vertreter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Steckbrief, Nachweise über notwendige Krankenversicherungen, Einzahlungsnachweise und die Teilnahmebestätigung zur Bildungsmaßnahme sind den vom Veranstalter beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Unterlagen/Dokumenten den Teilnehmer zur Bildungsmaßnahme mitzunehmen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen (z.B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Steckbrief oder fehlende sonstige vom Veranstalter geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn die Anforderungen auf Beibringung von Unterlagen in begründeten Fällen auch nach der Erteilung der Teilnahmebestätigung geändert wurden.

8. Rücktritt des Teilnehmers, Ersatzperson, vorzeitige Abreise

Der Rücktritt von einer Bildungsmaßnahme muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Bei Nichtantritt der Reise ohne Nachweis sind 100 % des Gesamtpreises inkl. Förderung zu zahlen.

Bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme kann der Teilnehmer verlangen, dass an seiner Stelle eine geeignete Ersatzperson in den Vertrag eintritt. In diesem Fall wird nur eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 Euro pro Umbuchungsvorgang fällig.

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem Heimwehfall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Teilrückvergütung des Teilnahmepreises. Der Veranstalter prüft jedoch in allen genannten Fällen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung, ob Kulanzlösungen für die Regulierung von Ersatzansprüchen des Veranstalters oder die Erstattung des Teilnahmepreises für den Teilnehmer möglich sind.

9. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter, Höhere Gewalt

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag vor Beginn zurücktreten oder nach Beginn kündigen, wenn der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht termingerecht erfüllen. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Teilnahmepreis.

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 2 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme diese abzusagen, wenn die dafür vorgesehene und in der Beschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht ist und nach aller Voraussicht zum Tag des Beginns nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt die Bildungsmaßnahme abzusagen, wenn die erwartete öffentliche Förderung nicht gewährt wird.

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag infolge höherer Gewalt kündigen. Das betrifft insbesondere auch mögliche, wahrscheinliche oder tatsächliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Teilnehmer durch ungewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, behördliche oder hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien, Streiks, Zerstörungen der Unterkünfte oder gleich gewichtige Fälle.

In den vorgenannten Fällen erhält der Teilnehmer den eingezahlten Teilnahmepreis zurück. Der Veranstalter versucht, entsprechende Ersatzangebote zu unterbreiten. Kommt über ein Ersatzangebot ein Vertrag zustande, werden geleistete Zahlungen verrechnet. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet.

Erfolgt eine Kündigung während der Bildungsmaßnahme auf Grund höherer Gewalt, so werden dem Teilnehmer nur die tatsächlich nicht entstandenen Kosten zurückerstattet. Eventuell für die Rückbeförderung entstehende Mehrkosten gehen je zur Hälfte zu Lasten des Veranstalters und des Teilnehmers. Weitergehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

10. Ausschluss von der weiteren Teilnahme, nicht in Anspruch genommene Leistungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anordnungen der verantwortlichen Begleitpersonen mehrfach oder in gröblichster Weise zuwider handeln, gegen die Haus- bzw. Objektordnung verstoßen, das „Miteinander“ in der Gruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder strafbare Handlungen begehen, auf Kosten des Teilnehmers, inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen, von der weiteren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme auszuschließen und nach Hause zu schicken. Der Teilnehmer und der gesetzliche Vertreter erkennen mit Vertragsabschluss das Einverständnis mit diesen Maßnahmen und die Kostenübernahmeverpflichtung an. Der gesetzliche Vertreter wird grundsätzlich vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informiert. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Veranstalter zumutbar ist. Der Veranstalter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Teilnahmepreis anteilig zu erstatten.

Nimmt der Teilnehmer Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, auch z. B. wegen späterer Anreise/früherer Abreise am Zielort erfolgt keine Erstattung oder Teilerstattung des Gegenwertes durch den Veranstalter.

11. Versicherungen

Versicherungsschutz besteht für den Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters. Auf Abweichungen und Veränderungen wird durch den Veranstalter in der Ausschreibung ausdrücklich hingewiesen.

Der Teilnehmer kann bzw. sollte in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abschließen, die Risiken absichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Teilnehmer muss mindestens für die Dauer der Bildungsmaßnahme Krankenversicherungsschutz bestehen, der auf Anforderung des Veranstalters nachzuweisen ist.

12. Haftung, Gepäck

Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht nachfolgend beschränkt wird. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Maßnahmepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

2. soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Ausflügen, sportlich-touristischen Aktivitäten und die Benutzung von sonstigen Sportanlagen/-geräten ist freiwillig und geschieht über den Rahmen der allgemeinen und vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Die im Steckbrief erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z.B. zum Baden, Fahrradbenutzung, Reitererlaubnis etc. gelten für die Dauer der Bildungsmaßnahme. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen und Verlusten an/von Gepäck, Bargeld, Wertpapieren, Schecks, sonstigen Zahlungsmitteln und Wertsachen sowie bei möglichen Unfällen, Verkehrsbehinderungen und damit evtl. verbundenen Erschwernissen und Verspätungen auf dem Hin- und Rücktransport zum und vom Ziel.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet i.d.R. pro Teilnehmer ein Koffer oder ein anderes vergleichbares größeres Gepäckstück und zusätzlich ein Handgepäckstück. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gepäckbeförderung besteht nur im Rahmen des Möglichen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht in den Unterlagen benannt sind, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer, im Rahmen der seinem Alter angemessenen Möglichkeiten, selbst zu beaufsichtigen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Reisesachen verursacht werden.

13. Einbeziehung von Bestimmungen der Leistungsträger

Tritt der Veranstalter für Leistungen ausdrücklich, auch für einzelne Leistungserbringungen, nur als Vermittler auf, so gelten die Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers/Veranstalters. Dies gilt insbesondere und ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Bootsfahrten, Fahrten mit Bergbahnen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Ausflügen am Reiseziel, Flüge, Fährenbenutzungen und Sonderveranstaltungen, die in Regie eines Fremdveranstalters erbracht werden.

13. Maßnahmebeginn und Maßnahmenende

Als Beginn zählt jeweils der Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch diesen schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Ort, an die für die Fahrt durch den Veranstalter eingesetzten verantwortlichen Personen.

Bei volljährigen Teilnehmern gilt hierbei der Zeitpunkt des Meldens bei den für die Bildungsmaßnahme eingesetzten verantwortlichen Personen.

Die Bildungsmaßnahme ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Mitarbeiter des Veranstalters an den gesetzlichen Vertreter bzw. die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Rückankunftsort zur vereinbarten Zeit beendet.

Bei volljährigen Teilnehmern und Teilnehmern über 11 Jahre mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“, endet die Reise mit dem Verabschieden vom Mitarbeiter des Veranstalters am vereinbarten Rückankunftsort.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmer zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Reisevertragsdauer hierdurch nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle evtl. durch eine Verspätung bei der Übergabe für den Veranstalter entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

15. Datenschutz

Der Teilnehmer gibt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis zur Bearbeitung und Speicherung seiner eigenen sowie die seiner gesetzlichen Vertreter an den Veranstalter übermittelten Daten mittels EDV. Die Daten werden hierbei nur für den Zweck verwendet, zu dem sie erhoben worden sind.

Des weiteren können diese Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsaufgaben verwendet und weitergegeben werden, so weit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

16. Geltendmachung von Ansprüchen, Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Dem Teilnehmer obliegt es, aufgetretene Mängel bei der Bildungsmaßnahme dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen und ihm gleichzeitig eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine Kündigung des Teilnahmevertrages durch den Teilnehmer wegen eines Mangels ist nur zulässig, soweit der Teilnehmer dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Bildungsmaßnahme dem Vertrag nach enden sollte.

Die Ansprüche sind gegenüber dem Veranstalter unter seiner in der Teilnahmebestätigung angegebenen Adresse geltend zu machen.

Die verantwortlichen Personen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen bzw. entsprechende Zusagen zu machen.

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Teilnehmers bzw. seines gesetzlichen Vertreters aus Anlass der Bildungsmaßnahme an Dritte (auch an Ehegatten), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Teilnahmevertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftform-erfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder des Teilnahmevertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

Auf das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie den Teilnahmevertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschlands Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung, sowie Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Alle Angaben entsprechen dem Stande der Drucklegung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt dem Reiseveranstalter vorbehalten.

18. Veranstalterangaben

KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. (Reg.-Nr. VR 500 beim AG Chemnitz)

Straße Usti nad Labem 121, 09119 Chemnitz

Tel.: 0371/ 40 27 85 5

Fax: 0371/ 52 12 86 5

e-mail: info@kindervereinigung-sachsen.de

Stand: April 2012